



Österreichischer  
Städtebund

Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation  
und Technologie

[v2@bmk.gv.at](mailto:v2@bmk.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

[post@staedtebund.gv.at](mailto:post@staedtebund.gv.at)

[www.staedtebund.gv.at](http://www.staedtebund.gv.at)

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

30-08-(2021-0628)

bearbeitet von:

Dernbauer | Mikulik

elektronisch erreichbar:

[guido.dernbauer@staedtebund.gv.at](mailto:guido.dernbauer@staedtebund.gv.at)

Wien, 9. Juni 2021

**AWG-Novelle**

**Kreislaufwirtschaftspaket;**

**Stellungnahme**

Zu der mit Schreiben vom 28. April 2021 übermittelten AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket (Geschäftszahl: 2021-0.301.743) vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

### **Allgemeines**

Der nun vorliegende Entwurf zur Novellierung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002 ist der längst überfällige erste Schritt, Mehrweg über gesetzliche Regelungen zu stärken. Leider wird dabei aber der im 3-Punkte-Plan zur Reduzierung der Plastikflut in Österreich enthaltene Vorschlag des BMK zur Einführung eines Pfandes auf Einweggetränkeverpackungen in Verbindung mit verpflichtenden absatzseitigen Mehrweg-Quoten nicht umgesetzt. Um diese Thematik ernsthaft im AWG 2002 zu reglementieren, braucht es aber **unbedingt rechtsverbindliche absatzseitige Mehrweg-Quoten, die bei Nichteinhaltung auch wirksam sanktioniert werden können.**

Die vorliegende Novelle verabsäumt es leider bereits im Gesetz, konkrete Vorgaben für die Sammlung von Einweg-Kunststoffgetränkeflaschen festzulegen. Lediglich in § 9 Abs. 13 AWG 2002 sowie in Anhang 1b Z 5 finden Pfandsysteme Erwähnung. Um die diesbezüglichen EU-Ziele ab 2025 bzw. ab 2029 gesichert erreichen zu können, ist die Einführung eines Einwegpfandes unumgänglich. Die angekündigte Durchführung von Pilotprojekten zum Einwegpfand ist dafür nicht erforderlich, weil es ausreichend Erfahrungen mit Mehrwegpfand, der Vöslauer-Zweiwegflasche und aus zahlreichen europäischen Ländern gibt und dies nur zu einer unnötigen Zeitverzögerung führt.

Aufgrund folgender Ausführungen wird die **Einführung eines Einweg-Pfands auf Kunststoff-Getränkeflaschen gefordert:**

Das Einweg-Pfand trägt zu einer Reduktion von gelitterten Abfällen bei. Das Einweg-Pfand ist gut geeignet, um hohe Sammelquoten (rd. 95%) zu erzielen. Es ist daher bereits in insgesamt 10 europäischen Ländern eingeführt. Die mittels Einweg-Pfand erfassten Gebinde liegen sortenrein vor und können leichter einem hochwertigen Recycling zugeführt werden.

Durch die Einführung eines Einweg-Pfandsystems würde neben der in Österreich bereits gut ausgebauten getrennten Sammlung ein zusätzliches Erfassungssystem eingeführt werden.

Unabhängig von der Einführung eines Einweg-Pfandsystems sind zur Erreichung der EU-Recyclingziele die Sortierung von Restmüll vor der energetischen Verwertung (MVA) und die Aufbereitung der Verbrennungsrückstände konsequent weiterzuentwickeln. Ziel ist, aus gemischten Siedlungsabfällen künftig möglichst viele Wertstoffkonzentrate bzw. Altstoffe für ein hochwertiges Recycling abzutrennen.

**Was wäre im Falle der Einführung eines Einweg-Pfandsystems zu beachten:**

Um größtmögliche Transparenz und Unabhängigkeit eines Pfandsystems zu gewährleisten, wäre dessen Betrieb durch eine unter hoheitlicher Aufsicht stehende Institution zu führen. Dies muss sowohl Administration als auch die Verwaltung der Finanzgebarung betreffen.

Der zu erwartende Pfandschlupf, also die Differenz zwischen eingenommenem und ausgezahltem Mehr- oder Einwegpfand bei Getränkeverpackungen, sollte für ökologisch sinnvolle Maßnahmen, wie Abfallvermeidung und

Flurreinigungsaktionen, verwendet werden und keine zusätzliche Einnahmequelle für den Handel sein. Einweg-Getränkeverpackungen dürfen nicht mit Einnahmen aus dem Pfandsystem subventioniert werden.

### **Stärkung von Mehrwegsystemen:**

Einweg-Pfandsysteme haben in Europa nicht dazu geführt, dass ökologisch vorteilhafte Mehrwegsysteme gestärkt wurden. Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen muss daher zwingend von verbindlichen und sanktionierbaren Mehrwegquoten für Getränkeverpackungen begleitet werden, um die ökologisch gewünschte Lenkungsfunction sicherzustellen.

Das Regierungsprogramm sieht sowohl eine gesetzliche Verankerung des Reduktionsziels von Kunststoffverpackungen um 20%, als auch verbindliche gesetzliche Rahmenbedingungen für den Ausbau von Mehrwegsystemen, insbesondere für Getränkeverpackungen, vor. Ca. 15% der Kunststoffverpackungen sind Getränkeverpackungen. **Ein verpflichtender Mehrweganteil für Kunststoff-Getränkeflaschen könnte erheblich zu den im Regierungsprogramm angeführten Zielen beitragen und sollte daher gesetzlich verankert werden.**

Bepfandete Einweg-Getränkeverpackungen dürfen gegenüber Mehrweg-Getränkeverpackungen nicht finanziell begünstigt werden. Einweg- als auch Mehrweg-Getränkeverpackungen sind im Handel auch als solche für KonsumentInnen eindeutig erkennbar zu kennzeichnen.

### **Forderung zur Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen auf EU Ebene:**

Die Anerkennung von Mehrweg-Kunststoffflaschen zur EU-Sammelquote könnte nennenswert zur Zielerreichung beitragen. Das Inverkehrbringen von Mehrweggebinden sollte daher an die EU-Sammelquote der Single-Use-Plastic-Richtlinie (EU) 2019/904 (SUP-RL) angerechnet werden können. Voraussetzung für eine Anerkennung wäre jedoch eine entsprechende Novelle der SUP-RL.

Die Anerkennung von aus dem Restmüll aussortierten Kunststoff-Getränkeflaschen zur EU-Sammelquote, die nachweislich für ein qualitativ hochwertiges Recycling geeignet sind, könnte ebenso nennenswert zur Zielerreichung beitragen. Diese Mengen sollten daher der EU-Sammelquote gemäß SUP-RL angerechnet werden können. Voraussetzung hierfür wäre eine entsprechende Berücksichtigung bei den in Ausarbeitung stehenden Durchführungsbestimmungen zur SUP-RL.

### **EU-Plastiksteuer**

Die Umlage der EU-Plastiksteuer auf die Inverkehrbringer dieser Verpackungen ist im Sinne der Produzentenverantwortung stark zu empfehlen. Wir fordern daher die Umlage der EU-Plastiksteuer im AWG verbindlich festzulegen.

### **Forderung nach Pfandlösung bei Li-BAT**

Durch die unsachgemäße Entsorgung von Batterien (vornehmlich Lithium-Batterien) steigen die Schadensfälle in der Abfallwirtschaft massiv an. Die in der Batterien-VO festgehaltenen Sammelquote für Gerätebatterien (und speziell für Lithium-Altzellen) wird nur durch eine Pfandlösung entscheidend erhöht werden können. Wir fordern daher die Einführung eines Pfandsystems für Lithium-Altzellen (insbesondere für größere, energiereiche Li-BAT), um die in Zukunft noch schwerwiegenden negativen Effekte einer unsachgemäßen Entsorgung zu vermindern.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen der AWG-Novelle**

#### **Kreislaufwirtschaftspaket:**

##### **ad § 1 (Z 15 ff):**

Die Ergänzungen der Ziele des AWG 2002 sind nicht schlüssig und insofern nicht erforderlich, da klar ist, dass die „Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen“ in der Abfallwirtschaft auch den „Transport“ umfassen und die „Ressourceneffizienz“ einen Teilaspekt der Ressourcenschonung darstellt.

Außerdem sollen nicht die Ziele des AWG 2002 mit möglichen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele vermischt werden. Die „getrennte Sammlung“ gilt als eine wichtige Maßnahme zur Zielerreichung und soll daher nicht als Ziel an sich definiert werden.

##### **ad § 1 Abs. 2a Z 4 i.V.m. Anhang 1a (Z 18):**

Es ist nicht erkennbar durch welche Ausrichtungsmaßnahmen die „Zielvorgaben für Einweg-Getränkekunststoffflaschen“ gemäß Anhang 1a erreicht werden können. Die Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Erreichung der vorgegebenen Sammelquoten von Einweg-Kunststoffgetränkeflaschen müssten in einer eigenen Verordnungsermächtigung (z. B. in einem neuen § 14c) umgesetzt werden.

**ad § 1 Abs. 2a Z 5 i.V.m. Anhang 1b (Z 19):**

Es wird darauf hingewiesen, dass vor allem Z 9 des Anhangs 1b „Einsatz steuerlicher Maßnahmen oder anderer Mittel zur Förderung des Absatzes von Produkten und Materialien, die zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt wurden“ als wesentliches wirtschaftliches Instrument zur Umsetzung der Abfallhierarchie gesehen wird.

Es wird daher vorgeschlagen, § 1 Abs. 2a Z 5 wie folgt zu ändern:

*„Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie können durch wirtschaftliche Instrumente, wie finanzielle Anreize für den Einsatz von Sekundärrohstoffen oder finanzielle Benachteiligungen für den Einsatz von Primärrohstoffen, und andere Maßnahmen, wie z.B. ..., geschaffen werden.“*

**ad § 2 Abs. 3a (Z 20):**

Neu eingeführt werden soll, dass der Besitzer des Stoffes oder Gegenstandes die Erfüllung aller Voraussetzungen für die Nebenprodukteigenschaft einer Sache nachzuweisen hat. Diese Nachweispflicht ist aus Sicht der Vollzugspraxis entbehrlich, da es in Zweifelsfällen zu Feststellungsverfahren nach § 6 Abs. 1 kommt und im Entwurf vorgesehen ist, dass vom Abfallbesitzer (siehe dazu die Anmerkungen bei § 6 Abs. 1) Unterlagen vorzulegen sind, auf deren Grundlage die Feststellung erfolgt.

Sollte es bei der Nachweispflicht bleiben, wäre zu prüfen, ob diese nicht den „Hersteller“ des Stoffes oder Gegenstandes statt den „Besitzer“ treffen müsste, denn der (End)Besitzer kann auch ein Kunde des Herstellers sein, der die auf den Herstellungsprozess bezogenen Kriterien des § 2 Abs. 3a Z 1 bis 3 nicht selbst nachweisen kann. Eine Nachweispflicht für die zulässige weitere Verwendung (Z 4) wäre dagegen für den (End)Besitzer vorzusehen.

**ad § 2 Abs. 4 Z 2 (Z 21):**

Die Definition „Siedlungsabfälle“ gemäß der Abfallrahmenrichtlinie wurde um folgenden Satz ergänzt: *„Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.“* Diesbezüglich stellt sich die Frage, was konkret mit dieser Ergänzung gemeint ist bzw. welchen Zweck diese erfüllt. In den Erläuterungen sollte darauf näher eingegangen werden.

Gemäß den Erläuterungen wird der Begriff der Siedlungsabfälle definiert, um die quantitativen Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling festlegen zu können. Ähnliche Zielvorgaben für "Nicht-Siedlungsabfälle" wie z. B. für Produktionsabfälle fehlen weitgehend, mit Ausnahme von Bau- und Abbruchabfällen und einiger Abfallarten im Kunststoffbereich. Damit werden jedenfalls Potentiale für die Umsetzung einer Kreislaufwirtschaft nicht gehoben. Daher sollten auch für diese Abfallarten Zielvorgaben eingeführt werden.

**ad § 2 Abs. 4 Z 7 (Z 23):**

Die Definition für Bioabfälle enthält neben jenen aus dem Haushaltsbereich, auch Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe. Zur Präzisierung sollten hier auch tierische Nebenprodukte gem. VO (EG) 1069/2009 angeführt sein.

**ad § 2 Abs. 5 Z 7a (Z 26):**

Seitens des Österreichischen Städtebundes wird begrüßt, dass eine „Verfüllung“ nun erstmals, unter gewissen Bedingungen, als Verwertungsverfahren definiert wird.

Allerdings wird mit den zwei angeführten Verwendungszwecken „Rekultivierung von Abgrabungen“ sowie „bautechnische Zwecke bei der Landschaftsgestaltung“ in der Baubranche kein Auslangen gefunden werden, da es mannigfaltige Arten der Verwertung von Aushub bzw. technischem Schüttmaterial gibt. Um die bereits in Verwendung bestehenden Beschreibungen nicht noch mehr zu erweitern, wird angeregt, dass eine Beschreibung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan oder Recycling-Baustoffverordnung (RBV) erfolgt oder die genannten Anwendungsfälle nur beispielhaft angeführt werden.

**ad § 5 Abs. 1 und Abs. 4 (Z 34 bis 41):**

Das Ende der Abfalleigenschaft soll strenger festgelegt werden, da nun die für Produkte anzuwendenden Anforderungen einzuhalten sind. Daraus lässt sich ableiten, dass z. B. für die Verwertung bestimmter Teilfraktionen von Verbrennungsrückständen eine eigene Zulassung nach dem Chemikalienrecht erforderlich sein könnte. Das wäre eine Verschärfung für die stoffliche Verwertung und wird daher abgelehnt!

Ähnlich wie bei § 2 Abs. 3a ausgeführt, stellt sich die Frage, ob die Adressierung der Bestimmung an den „Besitzer“ passend ist, da es Fälle gibt, in denen der (End)Besitzer, z. B. Bauherr, nur Leistungs- bzw. Konformitätserklärungen des

Herstellers (analog zu den Recycling-Baustoffen der Klasse U-A gem. RBV) vorlegen kann, welche vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden müssen.

Es wird angeregt, den bisherigen § 5 Abs. 1 und 4 unverändert zu belassen und die detaillierten Vorgaben zum Abfallende weiterhin in den jeweiligen Abfallende-Verordnungen zu regeln.

**ad § 6 Abs. 1 (Z 42):**

In § 6 Abs. 1 wird ergänzt, dass der Landeshauptmann den Feststellungsbescheid „aufgrund der vom Besitzer der Sache vorgelegten Unterlagen“ erlässt. Dieser Einschub ist aus mehreren Gründen unklar. Zum einen ist im weiteren Text der Antragsteller als „Verfügungsberechtigter“ bezeichnet und es stellt sich die Frage, wer mit Besitzer gemeint sein kann. Zum anderen ist die Ergänzung so in den Satz eingefügt, dass sie auch im Zusammenhang mit von Amts wegen erlassenen Bescheiden oder solchen auf Veranlassung des Zollamtes zu lesen ist und sich auch diesbezüglich die Frage stellt, wer in diesen Verfahren der Besitzer ist, der Unterlagen vorlegen soll.

Wenn mit dieser Bestimmung der Antragsteller gemeint ist, dann wäre es klarer, in einem eigenen Satz anzuordnen, dass dem Antrag die für die Feststellung erforderlichen Unterlagen anzuschließen sind.

**ad § 8 Abs. 3 Z 5 (Z 52):**

Die Beurteilungskriterien für bestehende Abfallsammelsysteme bzw. die Notwendigkeit neuer Sammelsysteme werden präzisiert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es immer Abfallbesitzer geben wird, die sich ihrer Abfälle nicht über das dafür eingerichtete Sammelsystem entledigen. Ergänzt werden soll diese Beurteilung daher um die Auswirkungen nicht vorgesehener Entsorgungswege (z. B. Brandgefahr durch die Entsorgung von Batterien im Restabfall oder Verfrachtung von gelitterten Kunststoffabfällen in Gewässer). Bei relevanten Auswirkungen für die Umwelt sollten stärkere legislative Maßnahmen (z. B. Pfandsystem) zum Einsatz kommen.

**ad § 9 Z 1 (Z 56) und § 14 Abs. 1 und 2:**

In § 2 Abs. 5 Z 3c wird der Begriff „Schadstoffgehalt“ durch „Gehalt an gefährlichen Stoffen“ ersetzt. Dieser neue Begriff sollte im weiteren Gesetzestext einheitlich verwendet werden, daher wäre der Begriff „Schadstoffgehalte“ in den §§ 9 Z 1, 14 Abs. 1 und Abs. 2 durch „Gehalt an gefährlichen Stoffen“ zu ersetzen.

**ad § 11 Abs. 2 (Z 60):**

Im § 11 Abs. 2 sollte - wie im § 11 Abs. 1 - der Begriff „**Betrieb**“ statt „Unternehmen“ verwendet werden. Da sich derzeit nicht alle Betriebe mit mehr als 100 Arbeitnehmer\*innen im EDM registrieren müssen, muss eine Registrierungspflicht im § 20 AWG 2002 geschaffen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass sämtliche Betriebe, die Abfallbeauftragte bestellen müssen, ihre Abfallbeauftragten über das EDM melden. Im EDM sollte jedenfalls ein eigenes übersichtliches Eintragsfeld für Abfallbeauftragte geschaffen werden, wobei mitbedacht werden sollte, dass Betriebe oft freiwillig mehrere Abfallbeauftragte für unterschiedliche Standorte bestellen.

**ad § 12a, b i.V.m. § 13a (Z 61 und 62):**

Hier kam es zu einer Ergänzung der Vorgaben und Pflichten der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, Batterien, Fahrzeugen und Einwegkunststoffprodukten (ausgenommen Verpackungen) im AWG 2002, um unter anderem die SUP-RL fristgerecht umgesetzt zu wissen.

Es stellt sich die Frage, warum bestehende Inhalte der EAG-VO und Alt-Kfz-VO in diesem Detail aufgenommen werden, jedoch Detailregelungen bzw. eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich eines „Einwegpfandes“ (z. B. in einem neuen § 14c) keinerlei Erwähnung finden.

Des Weiteren finden sich keine näheren Ausführungen zu der gemäß „3-Punkte-Plan gegen Plastikflut in Österreich“ vorgesehenen „Herstellerabgabe für nicht recyclingfähige Plastikverpackungen“.

**ad § 13b Z 11 i.V.m. § 29 Abs. 4 Z 5 (Z 63):**

Die Verteilung und Verwendung der Mittel (5 % der jährlich für die Entpflichtung eingenommenen Entgelte) zur Förderung einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, insbesondere durch ökosoziale Betriebe, wird sehr begrüßt.

**ad § 13g (Z 64):**

Künftig soll prinzipiell die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem auch für gewerbliche Verpackungen erforderlich sein. Diese Ausweitung der verpflichtenden Systemteilnahme für gewerbliche Verpackungen wird seitens des Österreichischen Städtebundes sehr begrüßt!



**ad § 13h (Z 68):**

Glasverpackungen werden unabhängig von ihrer Herkunft grundsätzlich als Haushaltsverpackungen definiert. Gewerbliche Anfallstellen sollen in der Verpackungsverordnung dazu verpflichtet werden, Glasverpackungen in der Haushaltssammlung zu entsorgen.

Gleichzeitig kämpfen jedoch die zuständigen Städte und Gemeinden bzw. Bezirksabfallverbände mit dem Umstand, dass Bewohner\*innen in ihrer Wohnumgebung immer weniger Glassammelstellen tolerieren. Diese Regelung muss daher unbedingt durch eine Verpflichtung des Lebensmittelhandels ergänzt werden, die Errichtung von Sammelstellen auf deren Gelände zu dulden.

**ad § 13n (Z 69):**

Im neuen § 13n ist ab 3. Juli 2021 das Inverkehrsetzen bestimmter Einwegprodukte verboten. Gemäß des geltenden § 2 Abs. 10 Z 5 wird das „Inverkehrsetzen“ als die erwerbsmäßige Übergabe an eine andere Person, einschließlich des Fernabsatzes, in Österreich definiert.

Es sollte zur klaren Vollziehbarkeit auch gesetzlich ausdrücklich festgelegt werden, dass vom Verbot des § 13n auch die unentgeltliche Abgabe (als Ergänzung zur erwerbsmäßigen Abgabe von z. B. Lebensmitteln) erfasst sein soll.

**ad § 13q (Z 69):**

Die in § 13q festgelegte Bestimmung ist zu unkonkret und im Hinblick auf den Vollzug als nicht kontrollierbar zu bewerten. Es fehlt die Definition, was unter „in unmittelbarer Nähe zu den jeweiligen Getränkeverpackungen“ zu verstehen ist. Ebenso ist nicht verständlich, dass keine entsprechende Auszeichnung am Gebinde selbst vorgeschrieben wird, damit die Konsument\*innen direkt am Gebinde erkennen, ob es sich um Mehrweg handelt und ob sie dafür ein Pfand refundiert bekommen.

Die Bezeichnung MEHRWEG bedeutet strenggenommen, dass ein Gebinde mehrmals befüllt werden kann und ist daher nicht zwingend mit einem Pfandsystem gleichzusetzen. Der Letztvertreiber hat nur die in Verkehr gesetzten Gebinde zu melden. Um den Rücklauf von Mehrweg-Gebinden zu gewährleisten, sollte ein Pfandsystem vorgeschrieben werden. Des Weiteren gibt es im Mehrwegbereich sehr unterschiedliche Umlaufzahlen.

Außerdem fehlen für die Ausnahme von Standorten mit < 400 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche von der Pflicht zur Auszeichnung von Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen sachliche Gründe.

Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes müssen daher **Einweg- als auch Mehrweg-Getränkeverpackungen im Handel unabhängig von der Verkaufsfläche** auch als solche für Konsument\*innen **eindeutig sowohl bei der Preisauszeichnung** (mit Informationen zur Pfandhöhe) **als auch am Produkt (z. B. Etikett) selbst erkennbar gekennzeichnet** sein.

**ad § 14 Abs. 2 Z 3b (Z 73):**

Die Vorgaben der SUP-Richtlinie sind nicht klar umgesetzt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum an dieser Stelle nur „Reinigungsaktionen“ angeführt sind, da die SUP-Richtlinie (Artikel 8, Abs. 2b) explizit auch „die *Kosten der Sammlung der in öffentlichen Sammelsystemen entsorgten Abfällen dieser Artikel, einschließlich der Infrastruktur und ihres Betriebs, sowie die Kosten der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle*“ mit anführt. Dieser **Wortlaut sollte unbedingt übernommen werden**, um die Vorgaben der SUP-Richtlinie in nationales Recht zu gewährleisten, Unklarheiten auszuräumen und Interpretationsspielräume zu verhindern!

**ad § 14a (Z 76):**

Hier wird festgelegt, dass verschiedene Pflichten im Zusammenhang mit der Reduktion von Einwegkunststoff-Verpackungen auch für Gebietskörperschaften per Verordnung festgelegt werden können. Gebietskörperschaften werden in dieser Aufzählung zu den ersten Adressaten der Verpflichtungen. Die Primärverpflichteten werden erst anschließend genannt. Dies stellt die Hierarchie der Verpflichtung auf den Kopf und weist den Gebietskörperschaften Verantwortung für Maßnahmen zu, die primär von Hersteller und Handel umzusetzen sind. Maßnahmen zur Reduktion von Einwegkunststoff-Verpackungen und Förderung des Ausbaus von Mehrwegsystemen können Hersteller, Importeure und Vertreiber setzen. Der Gesetzgeber hat dafür den verpflichtenden Rahmen zu schaffen.

Gebietskörperschaften und Letztverbraucher\*innen nutzen die Möglichkeiten zur Reduktion von Einwegkunststoff-Verpackungen, wenn diese von den Primärverpflichteten attraktiv angeboten werden.

In § 28c wird auf die klare Definition der Rollen hingewiesen. Daher widerspräche es auch dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung, wenn der Gebietskörperschaft die gleichwertige Rolle zur Reduktion von Einwegkunststoff-Verpackungen zugeteilt würde. Grundsätzlich muss sichergestellt werden, dass derartige Verpflichtungen durch die Hersteller abgegolten werden!

Leider wurde aber verabsäumt, für Einwegkunststoff-Verpackungen im Bereich des Take-away, deren Aufkommen seit einiger Zeit stark steigend sind, rasch wirksame Regelungen in die Novelle aufzunehmen, um Mehrwegalternativen zu forcieren. Take-away verursacht große Mengen an Einwegkunststoffverpackungen, die oft zu einer Vermüllung des Städte- und Landschaftsbildes sowie zu hohen Reinigungskosten führen.

Es wird daher gefordert, Z 2 in Abs. 1 nicht erst im Rahmen einer künftigen Verordnungsermächtigung zu präzisieren, sondern Regelungen bereits im Gesetz zu treffen, womit auch alle Beteiligten eine Planungs- und Investitionssicherheit erhalten. Die Take-away-Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung sollte dazu verpflichtet werden, neben Einwegverpackungen auch Mehrwegverpackungen anzubieten, um Essen sowie Getränke (Coffee-To-Go, Mehrwegflaschen statt Dosen oder Einwegflaschen) aus dem Lokal bzw. Restaurant selbst mitzunehmen. Weiters soll dieses Mehrwegangebot auch für die Zustellung über einen Lieferdienst verfügbar sein.

Ein verpflichtendes Angebot von Mehrwegalternativen in der Take-away-Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung würde zu einer beträchtlichen Reduktion des Restmüllaufkommens führen, wobei darauf zu achten wäre, dass die Mehrwegvariante nicht teurer angeboten werden darf als die Einwegvariante. Angeregt wird, dass in diesem Zusammenhang auch geprüft wird, inwieweit ein Anspruch der Kund\*innen auf das Befüllen selbst mitgebrachter Behälter für Essen und Getränke vorgesehen werden kann.

**ad § 14b (Z 76):**

Die gesetzliche Vorgabe eines verpflichtenden Mehrweganteils für Getränkeverpackungen im Handel wird zwar grundsätzlich begrüßt, da damit ab einer Verkaufsfläche von 400 m<sup>2</sup> v. a. auch Diskonter in die Pflicht genommen werden, Mehrweg-Getränkeverpackungen in ihrem Sortiment anzubieten und somit eine Wahlfreiheit für Konsument\*innen zu ermöglichen.

Allerdings wird die konkrete Ausgestaltung aus folgenden Gründen keine nennenswerte Steigerung der in Verkehr gesetzten Mehrweggetränkeverpackungen bringen:

Der „3-Punkte-Plan gegen Plastikflut in Österreich“ sah verbindliche Quoten für den Anteil an verkauften Mehrweg-Verpackungen im Einzelhandel vor.

Im § 14b Abs. 1 AWG 2002 ist nun lediglich vorgeschrieben, in welchem Umfang Mehrweg-Getränkeverpackungen vom Lebensmitteleinzelhandel im jeweiligen

Sortiment zum Verkauf angeboten werden müssen. Um die ökologisch gewünschte Lenkungsfunktion von Mehrweg-Quoten sicherzustellen, müsste die Mehrweg-Quote, wie im 3-Punkte-Plan vorgesehen, auf den Anteil der verkauften Mehrwegverpackungen bezogen werden und nicht auf die Anzahl der angebotenen Artikel. Das in den Erläuterungen dargelegte Ziel, mit diesen Maßnahmen die absatzseitige Mehrwegquote von Getränkeverpackungen bis 2025 zu steigern, kann mit Festschreibung von angebotsseitigen Quoten nicht erreicht werden. Denn Maßnahmen zur Produktpolitik, die direkten Einfluss auf den tatsächlichen Absatz von Produkten haben, werden ausschließlich vom Lebensmitteleinzelhandel selbst festgelegt und durchgeführt, weshalb auch aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit zu freiwilligen Maßnahmen nicht zu erwarten ist, dass das angepeilte Ziel der Erhöhung absatzseitiger Mehrwegquoten erreicht werden wird. Nicht nachvollziehbar ist auch, warum die Verpflichtung für den Lebensmittelhandel erst ab dem Kalenderjahr 2024 gelten soll!

Zudem sah der „3-Punkte-Plan gegen Plastikflut in Österreich“ einen Stufenplan vor, der eine Steigerung des Mehrweganteils von mindestens 25 % (ab 2023) auf 55 % (ab 2030) zum Ziel hatte. Übriggeblieben ist ein – nur in den Erläuterungen erwähntes – wenig ambitioniertes Ziel von 25 % bis 2025! Wirksame, gesetzlich verankerte Sanktionen, die bei Nichterreichen des 25 % Zieles zur Anwendung kommen, fehlen.

Die Möglichkeit der Erlassung einer entsprechenden Verordnung gemäß § 14a AWG 2002 ist jedenfalls nicht konkret genug und greift zu kurz. Bei Nichterreichen der in § 14b des Entwurfs festgelegten Reduktionsziele ist nur eine Geldstrafe vorgesehen, die viel zu gering ist, um eine Lenkungswirkung zu erzielen. Für eine solche wären Sanktionen, wie z. B. ein verpflichtender Umweltaufschlag auf alle Einweg-Getränkeverpackungen oder ein Bonus-Malus-System notwendig.

Es wird daher seitens des Österreichischen Städtebundes gefordert, dass **die im 3-Punkte-Plan vorgesehenen Quoten** für den **Anteil an verkauften Mehrwegverpackungen** im Einzelhandel im § 14b AWG 2002 festgelegt werden, wonach

- ab 2023 mindestens 25 % Mehrweganteil
- ab 2025 mindestens 40 % Mehrweganteil
- ab 2030 mindestens 55 % Mehrweganteil

erreicht werden müssen.

Ein klarer Zielpfad bietet auch den Abfüllern, Sortierbetrieben und Diskontern Planungs- und Investitionssicherheit.

Bei nicht Erreichen dieser Ziele wäre ein verpflichtender Umweltaufschlag auf alle Einweg-Gebinde in einer Höhe festzuschreiben, die eine Lenkungswirkung in Richtung Mehrwegverpackungen entfaltet.

Zudem wäre im § 14b für die Letztvertreiber eine Rücknahmepflicht für die angebotenen Mehrweg-Getränkeartikel zu ergänzen.

**ad § 14b Abs. 4 – Berichtspflicht:**

In den Erläuterungen wird eine absatzseitige Mehrwegquote bei Getränkeverpackungen von 25 % bis 2025 als Ziel festgelegt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, wieso die Berichtspflichten der Letztvertreiber auf den Nachweis der angebotenen Getränkeartikel und die jährlich in Verkehr gesetzten Einweg- und Mehrweg-Getränke beschränkt wird. Um ein entsprechendes Monitoring im Hinblick auf das Ziel von 25 % Mehrweganteil entsprechend evaluieren und steuernd eingreifen zu können, wären folgende Berichtspflichten gesetzlich zu verankern:

*Der Letztvertreiber hat die in Verkehr gesetzten Getränke-Verpackungen, aufgeschlüsselt nach Getränkeart, Packstoff, Gebindegröße und Verpackungssystem (Einweg oder Mehrweg) bis zum 15. März des Folgejahres an die Koordinierungsstelle gemäß § 13b in Verbindung mit § 30a zu übermitteln. Die Koordinierungsstelle hat hierüber einen jährlichen Bericht an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu übermitteln. Dieser Bericht einschließlich der gemeldeten Daten ist bis spätestens 30.6. des Meldejahres zu veröffentlichen. Um eine Vergleichbarkeit mit den Datensätzen der Nachhaltigkeitsagenda und der Sozialpartnerempfehlung zu gewährleisten, sind zusätzlich die über die Gastronomie vertriebenen Getränke-Verpackungen nach demselben Schema zu erfassen und im Bericht getrennt darzustellen.*

**ad § 15 Abs. 4b (Z 77):**

Der Begriff „Verbrennen von Abfällen“ bedarf einer Klarstellung!  
Ist damit die „energetische Verwertung“ (R1) oder ausschließlich das „Verbrennen an Land (D10)“ als Beseitigungsverfahren gemeint?

Folgende ergänzende Ausführungen der Erläuterungen sollten zudem – um Verwirrungen und Unklarheiten zu vermeiden – in den Gesetzestext aufgenommen werden:

*„Dieses Verbot betrifft nicht solche Abfälle, die bei der anschließenden Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle entstehen, wie beispielsweise Sortierreste aus der Aufbereitung von getrennt gesammelten Kunststoffabfällen, die für eine Wiederverwendung oder ein Recycling nicht geeignet sind.“*

Gemäß § 28b Abs. 2 wird auf die Vorgabe eines „hochwertigen Recyclings“ (= gleiche Materialeigenschaft) verwiesen. Das bedeutet, dass – sofern dieses (z. B. wegen Gehalten an gefährlichen Stoffen) nicht möglich sein sollte – es auch weiterhin zulässig sein muss, diese Abfälle energetisch zu verwerten.

**ad § 15 Abs. 9 i.V.m. § 69 Abs. 10 (Z 78, Z 151):**

Abfalltransporte können auch im Auftrag des Abfallerzeugers durch einen Transporteur zu einer Abfallbehandlungsanlage erfolgen. Insbesondere in diesem Fall ist unklar, ob der Abfallerzeuger oder der Transporteur für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich ist. Es sollte daher konkretisiert werden, wer für die Einhaltung der Bestimmungen des § 15 Abs. 9 verantwortlich ist.

Maßnahmen zur Ökologisierung des Abfalltransports sind erforderlich. Grundsätzlich wird die Forcierung des Bahntransports auch unterstützt, dennoch darf dabei das primäre Ziel – und zwar die Verringerung der Emissionen und damit ein möglichst klimaneutraler Transport – nicht aus den Augen verloren werden.

Es wird vermutet, dass alternative Maßnahmen, wie z. B. die Verteuerung der fossilen Kraftstoffe, „Roadpricing“ in Abhängigkeit des Ladeguts, oder v. a. die Förderung alternativer Antriebstechnologien (z. B. Brennstoffzelle i.V.m. Elektromobilität) im vorliegenden Entwurf zu wenig Berücksichtigung finden bzw. aktuelle Entwicklungen bei Ferntransporten außer Acht gelassen wurden.

Der vorgesehene Stufenplan für verbindlichen Bahntransporte ab 100 km Straßenkilometer (ab 1.1.2024) wird daher als kritisch erachtet. Die Nachweiserbringung über ein eingerichtetes Portal des BMK erscheint in diesem Zusammenhang für beide Seiten (Transporteur und ÖBB) bürokratisch und überbordend zu sein, da davon auszugehen ist, dass bei derart kurzen Strecken der logistische Aufwand eines Bahntransports i.d.R. nicht zweckmäßig sein wird (siehe auch Ausnahmeregelung „25% An- und Abfahrtswege zur Verladestelle“).

Der Fokus beim verpflichtenden Bahntransport sollte daher auf höhere Tonnagen und längere Transportstrecken gelegt werden, um eine praxisgerechte Umsetzung in Österreich zu ermöglichen.

Hinzu kommt, dass für eine ordnungsgemäße und sinnvolle Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ein massiver Ausbau der Schieneninfrastruktur und Transportlogistik notwendig wäre, der eine ausreichende Planungs- und Umsetzungsphase benötigt. Es muss zudem angemerkt werden, dass eine Umsetzung auf sämtliche Abfalltransporte in der vorgegebenen Zeit nicht möglich sein wird und daher in vielen Fällen davon auszugehen ist, dass weiterhin über die Straße transportiert werden muss (vgl. Förderung alternativer Transporte).

Wenn ein Bahntransport aufgrund der oben angeführten Gründe (zeitlich, wirtschaftlich) nicht möglich oder darstellbar sein sollte, müssten daher in jedem Fall auch „alternative Transporte“ verpflichtend abgefragt bzw. in Erwägung gezogen werden. Hierzu bedarf es einer klaren Vorgangsweise hinsichtlich der Anfrage bei Frächtern bzgl. alternativer Transporte (z. B. LKW mit Wasserstoff-Brennstoffzellen).

Zudem bedingt die vorgesehene Bestimmung zum Einsatz der Bahn oder gleichwertiger Transportmittel eine entsprechende Vorlaufzeit vor Durchführung der Transporte. Diese ist insbesondere bei unvorhergesehenen Ereignissen wie Anlagenstörfällen nicht gegeben. In derartigen Situationen muss es auch künftig zulässig sein, dass kurzfristig Abfälle ab drei Tonnen auch ohne Inanspruchnahme der Bahn oder gleichwertiger Transportmittel über weitere Strecken zu Ersatzanlagen durchgeführt werden können.

Es wird daher im Sinne der Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit um Aufnahme einer „Störfall-Klausel“ ersucht, die bei nachweisbaren Störfällen kurzfristig den Abfalltransport ohne Inanspruchnahme der Bahn oder gleichwertiger Transportmittel ermöglicht.

Weiters möchten wir zu bedenken geben, dass die Durchführung von Transporten bei Entsorgungsleistungen oft inbegriffen und vertraglich vereinbart ist. Eine verpflichtende Nutzung der Schiene oder von vergleichbaren Transportmitteln würde die Kosten bei den Transportleistungen erhöhen, weshalb bestehende Verträge nicht eingehalten werden könnten. Bestehende Verträge müssen hier daher ausgenommen sein.

Zudem muss darauf geachtet werden, dass durch diese Vorgaben keine wirtschaftlichen Nachteile im Vergleich zu Transporten per LKW ins Ausland entstehen. Es kann sein, dass ein Wechsel eines Transports auf die Schiene technisch nur mit großem Aufwand durchgeführt werden kann. In die Ausnahmeliste muss daher auch diesbezüglich ein Punkt aufgenommen werden.

**ad § 21 Abs. 2b (Z 93):**

Im Begutachtungsentwurf entfällt die Ausnahme für die Registrierungspflicht für Transporteure von Abfällen.

In gleicher Weise sollte auch die Ausnahme für Rücknehmer von gefährlichen Abfällen (§ 21 Abs. 2b Z 1) gestrichen werden, da diese Ausnahme nicht praktikabel ist. Es ist für derartige Rücknehmer sowieso eine Registrierung im EDM erforderlich, weil sie Begleitscheine über die Übernahme von gefährlichen Abfällen von Betrieben ins EDM hochladen müssen und ohne Registrierung ist ein Hochladen von Begleitscheinen ins EDM nicht möglich.

**ad § 26 Abs. 3 (Z 111):**

§ 26 Abs. 3 wird dahingehend ergänzt, dass der abfallrechtliche Geschäftsführer nicht nur für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, sondern auch für die Einhaltung abfallrechtlicher Genehmigungen verantwortlich sein soll.

Insoweit wäre zumindest in den Erläuterungen darzulegen, welche „abfallrechtlichen Genehmigungen“ damit gemeint sind. Insbesondere stellt sich die Frage, ob damit anlagenrechtliche Genehmigungen nach §§ 37 bzw. 52 AWG 2002 erfasst werden und wenn ja, ob sich die Verantwortlichkeit damit auf die gesamte Anlagengenehmigung, einschließlich aller darin genannten Auflagen, bezieht. In der Vollzugspraxis stellte sich oft die Frage, inwieweit eine Verantwortlichkeit für Genehmigungsinhalte oder Auflagen besteht, die sich auf Anlagenteile oder Tätigkeiten beziehen, die keinen unmittelbaren Zusammenhang zur Abfallbehandlung haben.

**ad § 26 Abs. 6 (Z 115):**

Die Klarstellung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit der verantwortlichen Person wird begrüßt. Angeregt wird, dass der Begriff „namhaft zu machen“ durch „zu bestellen“ ersetzt wird, da dieser Begriff unmissverständlicher ist und im neuen Abs. 5a der Begriff „Abbestellung“ sowohl für den abfallrechtlichen Geschäftsführer als auch für die verantwortliche Person verwendet wird.



Um eine Ungleichbehandlung von natürlichen Personen, die gefährliche Abfälle sammeln oder behandeln gegenüber jenen, die nicht gefährliche Abfälle sammeln oder behandeln, zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass auch letzteren die Möglichkeit eingeräumt wird, eine verantwortliche Person zu bestellen, wenn sie nicht über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. § 26 Abs. 6 wäre – wie in Abs. 1 betreffend den abfallrechtlichen Geschäftsführer – daher aus Sicht des Österreichischen Städtebundes wie folgt zu ergänzen:

„Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt **oder weist der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nach**, ist eine verantwortliche Person ....“.

**ad § 28b Abs. 2 (Z 117):**

Gemäß § 28b Abs. 2 ist die getrennte Sammlung von Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas-, Bio- und Textilabfällen in einer Weise durchzuführen, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein qualitativ hochwertiges Recycling der getrennt gesammelten Abfälle ermöglicht. Diese Regelung wäre auch für Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG) von besonderer Bedeutung und sollte daher auf EAG erweitert werden.

In den Erläuterungen wird klar festgehalten, dass die landesrechtliche Kompetenz zur Einrichtung, Organisation und Durchführung der Sammlung von dieser Bestimmung unberührt bleibt und dass im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten eine getrennte Sammlung durchzuführen ist und die Ausgestaltung dieser Sammlung (z. B. durch Andienungspflichten) den Bundesländern im Rahmen der ihnen hier zukommenden Regelungskompetenz überlassen bleibt.

Aus den Erläuterungen geht auch eine Aufforderung hervor, dass im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten die getrennte Sammlung, v. a. von Bioabfall und Textilien, fristgerecht umgesetzt wird. Die Sammlung von Textilien beinhaltet neben Altkleidern -für die bereits Sammelsysteme existieren - auch beispielsweise Matratzen oder Teppiche. Da hier teilweise keine bzw. nicht wirtschaftlich darstellbare Verwertungswege existieren (z.B. Matratzen), muss - wie in den Erläuterungen erwähnt - klargestellt sein, dass eine Sammlung für Textilabfälle erst ab 01.01.2025 durchzuführen ist.

Hinsichtlich der getrennten Sammlung biogener Abfälle muss im Hinblick auf ein hochwertiges Recycling v. a. auf die Qualitäten (z. B. limitierende Salzgehalte bei der Erdenproduktion) Rücksicht genommen werden. Zudem sind in diesem Zusammenhang auch Aspekte der Stadthygiene und Wirtschaftlichkeit der getrennten Sammlung biogener Materialien im innerstädtischen Bereich zu berücksichtigen. Auch die ökologische Zweckmäßigkeit (Öko- und Energiebilanz) einer stofflichen und energetischen Verwertung muss Berücksichtigung finden.

**ad § 28c Abs. 3 Z 1 (Z 119):**

Es bedarf einer Klarstellung, was unter „Reinigungsaktionen“ zu verstehen ist, da die SUP-Richtlinie (Artikel 8, Abs. 2b) explizit auch „die Kosten der Sammlung der in öffentlichen Sammelsystemen entsorgten Abfällen dieser Artikel, einschließlich der Infrastruktur und ihres Betriebs, sowie die Kosten der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle“ mit anführt.

Es wird gefordert, dass dieser Wortlaut übernommen wird, um die Vorgaben der SUP-Richtlinie in nationales Recht zu gewährleisten, Unklarheiten auszuräumen und Interpretationsspielräume zu vermeiden.

Im § 28 Abs. 4 ist eine Ausnahmeregelung enthalten, wonach bis zu 20 % der Kosten von Sammel- und Verwertungssystemen auch vom Abfallerzeuger getragen werden können. In den Erläuterungen erschließt sich nicht, womit diese Ausnahmeregelung begründet wird und wird daher auch abgelehnt.

Eine 100%-ige Verantwortung der Hersteller bzw. der Sammel- und Verwertungssysteme muss sichergestellt sein!

**ad § 29 Abs. 4 Z 4 und Z 5 (Z 124):**

Der Österreichische Städtebund begrüßt, dass ein Sammel- und Verwertungssystem für EAG die Vorbereitung der Wiederverwendung insbesondere durch ökosoziale Betriebe durch Aufwendung von **5 %** der Summe der jährlich für die Entpflichtung eingenommenen Entgelte fördern muss. Um auch bei Verpackungen eine entsprechende ökologische Lenkungswirkung zu erzielen, ist es aus unserer Sicht in gleicher Weise erforderlich, dass in der Z 4 die Aufwendungen ebenso von 0,5 % auf 5 % erhöht werden.

**ad § 30a Abs. 1 Z 1 (Z 131):**

§30a weist der Verpackungskoordinierungsstelle (VKS) nun die Information der Letztverbraucher zu. In der früheren Fassung des AWG wurde sie namentlich nur mit der Koordinierung der Information der Letztverbraucher betraut.

Es ist jedenfalls zu vermeiden, dass die VKS die Inhalte der Verbraucherinformation vorgibt. Die öffentlichen Institutionen, Gemeinden, Verbände etc., welche die Letztverbraucherinformation durchführen, sollen allein den im AWG festgelegten Zielen verpflichtet sein. Keinesfalls darf die finanzielle Abgeltung von inhaltlichen oder formalen Vorgaben der VKS oder anderen Akteuren abhängen, die im Auftrag von Herstellern, Händlern und SVS tätig sind.

Im Vorfeld und in der laufenden Diskussion zur AWG-Novelle offenbarte sich, wie Detailinteressen verschiedener Akteure im Widerspruch zu fachlich anerkannten und in Studien belegten Erkenntnissen stehen. Umso wichtiger ist es, dass die Information an die Letztverbraucher von diesen Partikulärinteressen systematisch entkoppelt ist.

Die Inhalte der Information an die Letztverbraucher\*innen sind selbstverständlich im Vorfeld mit allen Stakeholdern abzustimmen. Der Erfolg der Maßnahmen misst sich an Abfallanalysen und Markterhebungen und wird vom zuständigen Bundesministerium beurteilt. Gegenüber VKS und anderen Akteuren mit Detailinteressen besteht nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes für Gemeinden und Gemeindeverbände keine Rechenschafts- oder Berichtspflicht über durchgeführte Maßnahmen zur Information der Letztverbraucher\*innen.

**ad § 51 Abs. 2 (Z 144):**

Die Schaffung der Möglichkeit, dass auch bei emissionsneutralen Änderungen Aufträge vorgeschrieben werden können, war dringend notwendig.

Aus Sicht der Vollzugspraxis wäre aber eine weitergehende Änderung des § 51 Abs. 2 wünschenswert:

Abgesehen von der fehlenden Möglichkeit, Aufträge zu erteilen (dies wird durch den gegenständlichen Entwurf behoben) macht die Einordnung des Anzeigentatbestandes der Z 9 in § 51 Abs. 2 auch insofern Probleme, weil anders als nach Abs. 1 nicht alle erforderlichen Antragsunterlagen nach § 39 vorzulegen sind (dies ist nur in § 51 Abs. 1 explizit vorgesehen). Außerdem hat die Behörde nach der derzeitigen Textierung Anzeigen nach Z 9 nur auf Antrag mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und sich insbesondere im Fall der Nichtbeantragung eines Bescheides die Frage stellt, inwieweit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 43 zu prüfen sind.

Weiters ist für Änderungen nach Z 9 nicht vorgesehen, dass der Bescheid einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides bildet (dies ist nur für Maßnahmen nach der Z 6 normiert).

Auch der letzte Satz sollte überarbeitet werden. Es sind dort Maßnahmen der Z 4 und der Z 8 genannt, obwohl die Vorschreibung von Aufträgen für diese Maßnahmen ohnehin im Bescheid nach Abs. 1 erfolgt, welcher die Z 4 und Z 8 Maßnahmen regelt. Der Sinn der Aufzählung dieser beiden Ziffern im Abs. 2 ist nicht erkennbar, es dürfte sich um ein Versehen handeln, sodass die Regelung im § 51 Abs. 1 ausreichend erscheint.

Die Änderung des Abs. 2 könnte wie folgt lauten:

(2) Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 4 Z 5 bis 7, 9 und Abs. 4a sind der Behörde anzuzeigen und können mit Einlangen der Anzeige vorgenommen werden. Einer Anzeige gemäß § 37 Abs. 4 Z 7 ist die Beschreibung der vorgesehenen Auflassungs- oder Stilllegungsmaßnahmen anzuschließen. *Einer Anzeige gemäß § 37 Abs. 4 Z 9 ist **neben den Antragsunterlagen gemäß § 39, soweit diese Unterlagen erforderlich sind**, die begründete Darlegung anzuschließen, dass das Emissionsverhalten der Behandlungsanlage nicht nachteilig beeinflusst wird. **Anzeigen gemäß § 37 Abs. 4 Z 9 hat die Behörde erforderlichenfalls unter Erteilung der zur Wahrung der Interessen gemäß § 43 geeigneten Aufträge mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, Anzeigen gemäß § 37 Abs. 4 Z 5 bis 7 und Abs. 4a nur auf Antrag.*** Auf Antrag hat die Behörde diese Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen. Im Fall des § 37 Abs. 4 Z 6 **und Z 9** bildet dieser Bescheid einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Reichen bei Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 4 Z 4, 5, 7, 8 oder Abs. 4a die vom Inhaber der Behandlungsanlage zur Wahrung der Interessen gemäß § 43 getroffenen Maßnahmen nicht aus, hat die Behörde die erforderlichen Aufträge zu erteilen.

#### **ad Anhang 1a - Zielvorgaben für Siedlungsabfälle und Bau und Abbruchabfälle**

Die Zielvorgaben für Siedlungsabfälle (Z 1) und Bau- und Abbruchabfälle wurden mit der Richtlinie (EU) 2018/851 festgeschrieben und im Anhang 1a im selben Wortlaut übernommen. In beiden Fällen macht eine 1:1 Übernahme keinen Sinn, weil diese Vorgabe aufgrund der verspäteten nationalen Umsetzung rückwirkend (bezogen auf 2020) anzuwenden wäre. Demnach wäre diese Vorgabe in den Erläuterungen zu kommentieren.

#### **ad Anhang 1b - Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie**

Die Einrichtung von Gebührensystemen obliegt den Gebietskörperschaften. Ein Eingriff in diese Kompetenz ist klar abzulehnen, da das System auf die jeweilige

Gemeinde angepasst sein muss. Zudem würde eine direkt verursacherbezogene Entgeltregelung (Pay-as-you-throw) oftmals eine Umgehung der bestehenden Entsorgungssysteme bedeuten.

Ein nachhaltiges Beschaffungswesen kann nicht nur für die öffentliche Verwaltung Vorgabe sein. Dies führt in der Regel zu höheren Kosten, für die in der öffentlichen Diskussion kaum Verständnis herrscht und der öffentlichen Verwaltung auch immer wieder vorgeworfen wird.

Eine etwaige Beschränkung oder Verteuerung der Verbrennung von Siedlungsabfällen würde auf die Abfallerzeuger (Letztverbraucher) umgelegt werden müssen. Dies widerspricht dem zu befürwortenden Grundsatz der Produzentenverantwortung und ist daher in dieser Form abzulehnen!

Für Verpackungen und Elektroaltgeräte sowie Batterien gibt es eine Produzentenverantwortung, weshalb derartige Maßnahmen differenziert betrachtet werden müssen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei rückläufigen Verwertungsmengen die spezifischen Kosten insbesondere bei Verbrennungsanlagen steigen werden.

Weiters wird in Bezug auf **Z 12** angemerkt, dass analog zu § 15 Abs. 4b nicht pauschal von einer „Verbrennung von Abfällen“ gesprochen werden darf. Hier sollte ausdrücklich die Verbrennung als Beseitigungsverfahren (D10) angeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär